

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Haskamp GmbH & Co. KG, Edewecht**

### **§1 Allgemeines**

1. Für alle unsere Lieferungen und Leistungen gelten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, diese Bedingungen und ggf. zusätzliche sonstige schriftliche Vereinbarungen, auch für künftige Geschäfte. Mit der Erteilung eines Auftrages gelten die Bedingungen als anerkannt. Wird der Auftrag in anderer Form erteilt, gelten unsere Bedingungen mit widerspruchloser Annahme der Auftragsbestätigung als anerkannt. Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen sind nur der schriftlichen Bestätigung durch uns wirksam.

2. Die Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Bestellers ist stets ausgeschlossen, ohne dass wir noch ausdrücklich widersprechen müssen. Der Besteller haftet dafür, dass unsere Geschäftsbedingungen im Geschäftsverkehr mit seinen eigenen Vertragspartnern uneingeschränkt Wirkungen entfalten können. Er versichert, anderweitige Abtretungsverbote, die unsere Ansprüche tangieren könnten, nicht vereinbart zu haben und verpflichtet sich, Ansprüche gegen uns nicht ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung abzutreten.

3. Soweit der Besteller als Grundstückseigentümer zeichnet, versichert er, in seiner Verfügungsmacht über das Grundstück und in seiner Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt zu sein, im Übrigen vom Grundstückseigentümer bevollmächtigt zu sein.

4. Mit ausländischen Bestellern ist, auch für künftige Geschäfte, umfassende Geltung deutschen Rechts vereinbart.

### **§2 Auftragsgrundlagen**

1. Unsere Angebote sind unverbindlich. Art und Umfang unserer Leistungspflicht ergeben sich ausschließlich aus unserer Auftragsvereinbarung und diesen Bedingungen. In der Auftragsbestätigung nicht enthaltene Leistungen gehören nicht zum Leistungsumfang.

2. Technische Daten des Angebots und ggf. beigefügte Zeichnungen, Fotos, Farbangaben, Proben und Muster gelten nur als annähernd; Abweichungen sind uns gestattet. Zweckmäßige oder sich sonst aus der Entwicklung des technischen Standards ergebende Änderungen der Konstruktions- und Ausstattungsmerkmale behalten wir uns vor.

3. Pläne, Konstruktionszeichnungen und alle Unterlagen, die der Besteller von uns erhält, sind nur zu seinen eigenen persönlichen Gebrauch bestimmt und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. An diesen Unterlagen behalten wir uns alle Urheber- und Eigentumsrechte vor. Proben und Musterstücke bleiben unser Eigentum.

4. Einmal erteilte Aufträge sind unwiderruflich. Tritt der Besteller mit unserem Einverständnis vor Erbringung der von uns geschuldeten Leistung vom Vertrag zurück, so sind wir berechtigt von ihm zusätzlich zu den uns tatsächlich bis dato entstandenen Kosten eine Aufwandsentschädigung (Auftragsverlust) i. H. von 30% des Auftragswertes ohne weiteren Nachweis und vorbehaltlich weitergehender Ansprüche zu fordern. Dem Besteller steht der Nachweis eines wesentlich geringeren Schadens offen.

5. Das Einholen etwa erforderlicher Genehmigungen, insbesondere im Zusammenhang mit Bau-

und Montagearbeiten (z. B. Zustimmung im Einzelfall usw.), sowie dem Aufstellen von Maschinen und sonstigen von uns gefertigten Waren ist ausschließlich Sache des Bestellers und geht auf dessen Kosten. Der Besteller versichert, dass alle nach dem jeweiligen Leistungsstand erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig und umfassend vorliegen. Es stellt uns hiermit von allen im Falle des Fehlens von Genehmigungen anfallenden Kosten und Belastungen frei.

### **§3 Preise**

1. Preise gelten nur für den jeweiligen schriftlich bestätigten Auftrag. Verpackung, Fracht, Transport- und andere Versicherungen sind im Preis nicht enthalten.

2. Wir sind berechtigt, die Preise einer zwischenzeitlichen Erhöhung unserer Kosten anzupassen, wenn seit Vertragsabschluss 4 Monate und mehr vergangen sind; bei Lieferung auf Abruf sind stets die Preise des Auslieferungstages bzw. des Tages der Abnahmefälligkeit gültig. Etwas anderes gilt nur bei einer von uns schriftlich abgegebenen ausdrücklichen Preisgarantie.

### **§4 Versand, Lieferung und Abnahme**

1. Erfüllungsort ist Edewecht. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers, auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die bestellte Ware unser Werk verlassen hat. Werden Versand oder Abholung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert, geht die Gefahr entsprechend früher auf ihn über.

2. Wir nehmen den Versand nach freiem Ermessen in der uns am günstigsten erscheinenden Weise vor. Eine Haftung für den Versand übernehmen wir nicht. Auch ohne vorherige Vereinbarung dürfen wir in Teilmengen ausliefern.

3. Lieferung „frei Baustelle“ heißt Anlieferung ohne Abladen. Vorausgesetzt werden für schwere LKW geeignete Anfuhrbedingungen. Durch Erschwerungen wie Glätte, Schnee usw. bedingte Mehrkosten trägt der Besteller. Für Schäden, die durch das Befahren mit Transportfahrzeugen am Untergrund entstehen, übernehmen wir keine Haftung. Das Abladen hat unverzüglich zu erfolgen. Wartezeiten trägt der Besteller.

4. Von uns genannte Liefer- und Leistungszeiten sind nur annähernd. Die Einhaltung dieser Zeiten setzt voraus, dass der Besteller seine Vertragspflichten, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen, erfüllt. Verzögert sich die Erfüllung der von uns geschuldeten Leistungen durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, verlängert sich die Leistungsfrist in angemessenem Umfang, ohne dass der Besteller daraus Ansprüche herleiten kann. Nicht zu vertreten haben wir u.a. höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Liefer- und Materialschwierigkeiten, auch soweit sie unsere Vorlieferanten oder Nachunternehmer betreffen.

5. Alle Liefer- und Leistungsfristen laufen erst ab Eingang aller vom Besteller beizubringenden Unterlagen, Vorliegen der verbindlichen Maße und deren schriftlichen Bestätigung durch uns. Ruft der Besteller einen Abrufauftrag nicht so rechtzeitig ab, dass wir den Auftrag binnen eines Jahres ausführen können, behalten wir uns vor, vom Vertrag

zurückzutreten bzw. Schadensersatz geltend zu machen.

6. Bei Überschreitung einer vereinbarten Leistungszeit aus einem von uns zu vertretenden Umstand ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur berechtigt, wenn er uns zuvor ergebnislos schriftlich unter Ablehnungsandrohung eine angemessene, wenigstens jedoch zweimonatige, Nachfrist gesetzt hat. Macht der Besteller nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist von seinem Recht Gebrauch, Schadensersatz zu fordern, sind seine Ansprüche - außer im Falle eines uns treffenden groben Verschuldens - auf den bei Auftragserteilung voraussehbaren unmittelbaren Schaden beschränkt. Ansprüche auf Ersatz mittelbarer- und Folgeschäden sind ausgeschlossen.

7. Für die Fertigung freigegebene Elemente werden von uns weder zurückgenommen noch umgetauscht, Rücksendungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung angenommen.

8. Alle den Versand von Waren betreffende Unstimmigkeiten sind uns unverzüglich nach Erhalt schriftlich anzuzeigen. Der Besteller hat die Ware unverzüglich auf Vollständigkeit und Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Fehler - Falschliefierung, Fehlmengen oder Gewährleistungsmängel - sind spätestens binnen 7 Kalendertagen schriftlich oder fernschriftlich zu rügen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Geringfügige Mängel oder Fehlmengen in den handelsüblichen Grenzen/Toleranzen berechtigen den Besteller nicht zur Verweigerung der Annahme: bei unbefugter Annahmeverweigerung trägt er alle sich daraus ergebenden Kosten und Risiken.

9. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Sichtbarwerden schriftlich zu beanstanden.

10. Der Besteller ist zur Abnahme der Leistung verpflichtet, sobald ihm die Lieferbereitschaft der Ware oder die Beendigung der von uns erbrachten Werksleistung angezeigt worden ist. Mit dieser Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit der Besteller sich nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat. Das gilt auch für die Fälle stillschweigender Abnahme und auch dann, wenn Nachfolgeunternehmer sich an unsere Leistungen anschließen.

11. Nimmt der Besteller die Abnahme nicht binnen 14 Tagen vor, gilt die Abnahme als erfolgt und die Ordnungsmäßigkeit der Leistung als festgestellt, ist die von uns erbrachte Leistung Bestandteil einer anderweitig gesondert abzunehmenden Anlage oder Anlagenkombination, ist der Besteller verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung von uns binnen 14 Tagen eine unsere Leistung betreffende Teilabnahme durchführen zu lassen. Nach Ablauf von weiteren 2 Wochen gilt unsere Leistung als ordnungsgemäß erbracht und abgenommen.

## **§ 5 Zahlungsbedingungen**

1. Es gelten vorrangig, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, die nachfolgenden Bedingungen.  
2. Zahlungen sind bar oder per Überweisung frei Zahlstelle binnen 8 Tage ab Rechnungsdatum zu leisten. Skontoabzug ist nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung zulässig und setzt voraus, dass alle uns fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung beglichen sind. Schecks,

Wechsel und sonstige Zahlungsmittel werden nur nach vorheriger Vereinbarung unter dem Vorbehalt des Geldeinganges erfüllungshalber angenommen. Alle durch die Hereinnahme dieser Zahlungsmittel entstehenden Kosten, Spesen oder Zinsbelastungen trägt der Besteller. Bei Wechselzahlung wird Skonto ausdrücklich nicht gewährt.

3. Vertreter sind nur bei nachgewiesener schriftlicher Empfangsvollmacht inkassobefugt. Zahlungen an nicht entsprechend Bevollmächtigte befreien den Besteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung uns gegenüber.

4. Eine Zahlung ist erbracht am Tag der Wertgutschrift bei uns, sofern die sich als endgültig erweist. Überschreitet der Besteller die Zahlungsfrist dieser Bedingungen oder ein anderes vereinbartes kalendermäßig bestimmtes Zahlungsziel, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Damit entfällt sein Recht, Skonto zu ziehen. Bei Teilleistungen sind wir in diesem Fall berechtigt, die Erfüllung der restlichen Leistung bis zum vollen Forderungsausgleich einschließlich Zinsen und Kosten zurückzuhalten. Ab Verzugsseintritt sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von wenigstens 3% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

5. Bei Zahlungseinstellung des Bestellers, oder Einleitung eines ihn betreffenden Insolvenz- oder Vergleichsantrages werden alle Rechnungen sofort und ohne Abzüge fällig. Das gilt auch, wenn sich nach Vertragsabschluß herausstellt, dass die Kreditverhältnisse des Bestellers zur Gewährung von Kredit und Einräumung von Zahlungszielen nicht geeignet sind. Wir sind dann berechtigt, nach unserer Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (z. B. Bürgschaft) für alle fälligen und noch nicht fälligen Ansprüche zu verlangen, die Erfüllung so lange zu verweigern und nach Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, und zwar wenigstens in Höhe von 30% des Leistungswertes. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt uns, der Nachweis eines erheblich geringeren Schadens dem Besteller vorbehalten.

## **§ 6 Zurückbehaltung und Aufrechnung**

Der Besteller verzichtet auf die Geltendmachung von Zurückhaltungsrechten, auch aus Gewährleistungsfällen. Soweit ihm ausnahmsweise ein Zurückhaltungsrecht zusteht, sind wir berechtigt, den zurückbehaltenen Betrag durch auf die Gewährleistungszeit befristete Bankbürgschaft abzulösen. Eine Aufrechnung mit von uns bestrittenen oder noch nicht gerichtlich festgestellten Forderungen des Bestellers ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

1. Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises, der Zinsen und Kosten sowie aller sonstigen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller und bisher und künftig zustehenden Forderungen unser Eigentum (Vorbehaltsware). Der Besteller darf die Vorbehaltsware anderweitig weder abtreten, verpfänden noch sicherungsübereignen. Zur Verfügung über die Vorbehaltsware und die

Forderungen, die er durch die Weiterverwertung der von uns erbrachten Leistungen erworben hat, ist er nur nach Maßgabe dieser Bedingungen berechtigt.

2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt von einer etwaigen Verjährung unserer Zahlungsforderungen ungerührt. Die Geltung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung durch uns lassen die Wirksamkeit des zugrundeliegenden Vertrages unberührt. Teilzahlungen, die der Besteller auf Forderungen erhält, die nach diesen Bestimmungen angetreten sind, können nicht zu unserem Nachteil geltend gemacht werden.

3. Jede Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt für uns. Wir werden Eigentümer der durch die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung hergestellten neuen Sache, die als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt. Schon vor Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung gilt als vereinbart, dass der Besteller die Vorbehaltsware für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt. Ein Eigentumserwerb des Bestellers ist ausgeschlossen. Wir erwerben ggf. anteilmäßiges (Mit-) Eigentum.

4. Der Besteller tritt hiermit alle Forderungen und Ansprüche gegen Dritte an uns ab, die sich aus Verträgen, Verfügungen oder sonstigen Rechtshandlungen ergeben, die sich auf die Vorbehaltsware beziehen, ferner den Anspruch auf Herausgabe von Zahlungsmitteln, die er bei Veräußerung oder Weiterverwertung der Vorbehaltsware von seinen Geschäftspartnern erhält. Wir nehmen die Abtretung an und werden damit Gläubiger der Ansprüche gegen die Geschäftspartner des Bestellers. Steht uns nur Miteigentum zu, bezieht sich die Abtretung nur auf den dem Miteigentumsanteil entsprechenden Teilbetrag. Abgetreten wird stets der erstrangige Teil erworbener Forderungen und zwar mit allen Nebenrechten, einschließlich des Rechts, Eintragung einer Sicherungshypothek nach §648 BGB zu fordern.

5. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Besteller nicht befugt die Vorbehaltsware oder die Sicherung vorausabgetretener Forderungen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung herauszugeben bzw. zu übertragen. Zugriffe Dritter auf alle Arten des Sicherungsgutes und auf die uns abgetretenen Forderungen hat der Besteller unverzüglich unter Vorlage aller für eine Intervention erforderlichen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten der Intervention trägt der Besteller.

6. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Besteller verpflichtet, die Vorbehaltsware, z. B. durch Beschilderung, als unser Eigentum zu kennzeichnen und sie unter Hinweis auf unser Vorbehaltsrecht ausreichend gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

7. Der Besteller ist bis zu unserem jederzeit Widerruf berechtigt, die aus der Verarbeitung oder der Veräußerung der Vorbehaltsware entstandenen Forderungen selbst einzuziehen. Soweit er noch Verbindlichkeiten bei uns hat, erfolgt der Einzug für uns und hat der Besteller eingezogene Beträge uns sofort weiterzuleiten. Auf Anforderung hat er uns jederzeit Auskunft über die Umstände der Weiterverarbeitung und -veräußerung der Vorbehaltsware sowie über seine Geschäftspartner zu erteilen und einschlägige Unterlagen vorzulegen. Wir sind befugt, die Abtretung offenzulegen. Wir werden die Einziehungsbefugnis erst dann widerrufen, wenn der Besteller eine

fällige Forderung ganz oder teilweise nicht erfüllt, seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt oder die Voraussetzung der Kreditwürdigkeit vorliegen. Wir sind dann berechtigt, dem Besteller die Weiterverarbeitung oder -veräußerung der Vorbehaltsware zu untersagen, die Forderungen bei seinen Kunden des Bestellers selbst einzuziehen oder die Vorbehaltsware wieder in Besitz zu nehmen oder sie freihändig zu verwerten und uns unter Anrechnung auf offene Ansprüche aus dem Verwertungserlös zu befriedigen.

8. Übersteigt der uns eingeräumte Wert der Sicherheiten die jeweiligen Forderungen um mehr als 25%, geben wir nach unserer Wahl entsprechende Sicherheiten insoweit frei. Für etwa von uns zurückgenommene Ware, die bereits in Gebrauch war oder als Sonderausführung von den üblichen Normen abweicht, wird nur der Wert gutgebracht, der bei der uns möglichen Verwertung nach Abzug aller Kosten - einschließlich etwaiger Umarbeitungskosten - verbleibt.

## **§8 Gewährleistung**

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

a) Jede Mängelrüge hat schriftlich und unter genauer Bezeichnung von Art und Ausmaß der Beanstandung zu erfolgen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Ablieferung bzw. Abnahme, spätestens jedoch binnen 7 Kalendertagen, verdeckte Mängel unverzüglich nach Sichtbarwerden, spätestens jedoch 6 Monate nach Gefahrübergang, formgerecht zu rügen. Nicht form- oder fristgerechte Erhebung von Mängelrügen ist für uns unbeachtlich und führt zum Untergang etwaiger Gewährleistungsansprüche.

b) Bei berechtigten und form- und fristgerechten Beanstandungen bessern wir nach freiem Ermessen nach oder nehmen eine Ersatzlieferung vor. Der Besteller hat uns unentgeltlich Gelegenheit zur Überprüfung des Sachverhaltes zu geben sowie uns die Vornahme aller uns erforderlichen erscheinenden Maßnahmen unentgeltlich zu ermöglichen; andernfalls sind wir von der Gewährleistungspflicht frei. Für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist uns eine angemessene Frist, wenigstens aber 2 Monate einzuräumen. Wir führen die Nachbesserungen nach unserem freien Ermessen in der uns günstigst erscheinenden Weise durch und behalten uns vor, hierbei auch vom Inhalt der Auftragsbestätigung abzuweichen, soweit dies durch den im Vertrag vorausgesetzten technischen und wirtschaftlichen Zweck gedeckt ist. Schlägt die Nachbesserung fehl oder erweist sich die Ersatzlieferung als mangelhaft, kann der Besteller Minderung (angemessene Herabsetzung des Preises) oder Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) verlangen, wenn er uns vorher schriftlich zur erneuten Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung eine weitere angemessene Frist, wenigstens jedoch von 6 Wochen eingeräumt hat und wir in dieser Frist nicht tätig geworden sind oder eine innerhalb dieser Frist vorgenommene Nachbesserung/Ersatzlieferung endgültig fehl geschlagen ist.

c) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Gefahrübergang.

d) Bei Lieferung oder Herstellung von Einzelteilen haften wir nur für zeichnungsgemäße Ausführung.

Unsere Gewährleistungshaftung entfällt in allen Fällen ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, insbesondere übermäßiger Beanspruchung, bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, bei Missachtung von Bedienungsanleitungen und Herstellerhinweisen, sowie dann, wenn Nacharbeiten, Änderungen oder ohne vorherige Zustimmung Instandsetzungsarbeiten oder sonstige fremde Eingriffe vorgenommen werden. Für bauseits zu erbringende oder bereitzustellende Leistungen und deren Folgen haften wir nicht. Eine Haftung für Material- oder Konstruktionsmängel entfällt, wenn das Material vom Besteller gestellt bzw. unsere Leistung nach Konstruktionsunterlagen des Bestellers durchzuführen ist.

e) Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Verlangt der Besteller ein Austauschagregat oder Einzelteile, sind wir bis zur endgültigen Klärung der Gewährleistungsfrage nicht verpflichtet, Austausch- bzw. Ersatzteile kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Lieferung der Austausch- bzw. Ersatzteile erfolgt zunächst unabhängig vom Bestehen der Gewährleistungshaftung nur zum Austauschpreis.

f) Werden wir vom Besteller unberechtigt auf Gewährleistung in Anspruch genommen, hat er uns alle Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, u. a. die durch Abstellung von Mitarbeitern, Hilfspersonal usw. entstehenden Kosten.

g) Bei der Verwendung von Fremdprodukten wie Motoren, Antrieben usw. oder Einschaltung von Nachunternehmern sind auch für die Besteller die Gewährleistungsbedingungen maßgebend, die von uns im Verhältnis zu unseren Vorlieferanten/Nachunternehmern vereinbart sind. Bezüglich der Leistungen unserer Nachunternehmer/Vorlieferanten ist unsere Gewährleistung darauf beschränkt, dass wir dem Besteller die uns zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen unsere Vertragspartner abtreten und im Übrigen eine Ausfallhaftung für den Fall der Insolvenz des Vorlieferanten/Nachunternehmers nach Maßgabe dieser Bedingung übernehmen. Wir treten unsere Ansprüche gegen Vorlieferanten/Nachunternehmer hiermit an den Besteller ab; der Besteller nimmt die Abtretung an.

h) Andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Wir haften weder für die Folgen der Anwendung unserer Waren/Leistungen noch für sonstige Folgeschäden. Der Umfang der Gewährleistung erstreckt sich ausschließlich auf den Leistungsgegenstand; Haftung ist in jedem Fall auf die Höhe des Nettowertes unserer Leistung, wie an Erstkunden berechnet, begrenzt.

## §9 Besondere Montagebedingungen

Für die von uns zu erbringenden Montageleistungen gelten ergänzend - unter Aufrechterhaltung der voranstehenden Bedingungen im Übrigen - die nachfolgenden besonderen Bedingungen:

a) Montagepreise sind vom Besteller sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu zahlen. Beziehen sich die von uns zu erbringenden Montageleistungen auf von uns gelieferte Ware, sind wir berechtigt, die Durchführung der Montage von der vorherigen Zahlung der Kaufpreisforderung für die Ware, die Vereinbarung eines Gesamtpreises für Kauf und Montage: Von der vorherigen Zahlung von 90% des vereinbarten

Gesamtpreises, abhängig zu machen. Bei Vereinbarung eines Gesamtpreises sind die letzten 10% spätestens bei Abnahme (im Sinne des §4) zu zahlen.

b) Für die Montage werden eine ordnungsgemäße Zuwegung und normale Baustellenverhältnisse, die eine ungehinderte Durchführung ohne besondere Zusatzarbeiten ermöglichen, vorausgesetzt. Der Besteller gewährleistet, dass die Montage ohne Verzögerung durchgeführt werden kann und ist auf eigene Kosten und Gefahr zur technischen Hilfestellung verpflichtet. Alle Aufwendungen, die uns durch die Verletzung dieser Mitwirkungspflicht, durch nicht von uns verschuldete Montageverzögerungen und sonstige Erschwernisse entstehen, werden von uns gesondert berechnet, wobei wir Arbeitszeiten auch bei einer zugrundeliegenden Pauschalpreisabrede nach Lohnstunden abrechnen.

Kommt der Besteller seinen Pflichten der Mitwirkung nicht nach, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die ihm obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten und Gefahr vorzunehmen. Im Übrigen besteht für den Besteller die Möglichkeit, die vorangenannten oder andere Zusatzarbeiten aufgrund einer gesonderten Bestellung bei uns oder einer mit uns zusammenarbeitenden Montagefirma in Auftrag zu geben; in letzterem Fall entsteht ein Vertragsverhältnis ausschließlich mit der anderen Montagefirma, nicht mit uns.

Bei der Montage von **Fenstern, Türen, Wintergärten und Fassadenelementen** sind Abdichtungs-, Isolier-, Versiegelungs-, Maurer-, Putz-, Maler- und Tischlerarbeiten nicht im Montagepreis enthalten und folglich nicht von uns zu erbringen.

Bei Mitlieferung von **Rollläden** hat das Ausstemmen der Öffnungen für Gurtwickler-Mauerkästen bauseits zu erfolgen.

c) Für Fehler bauseits zu erbringender Leistungen und deren Folgen wird von uns nicht gehaftet. Die Nichtbeachtung unserer Betriebs-, Bedienungs-, Aufbau- oder Montagehinweise und -anleitungen lassen unsere Gewährleistung entfallen.

d) Schäden, die bei der Montage am Grundstück oder an Gegenständen des Bestellers oder von Dritten entstehen, haben wir nur zu ersetzen, wenn diese auf grobem Verschulden unserer Mitarbeiter beruhen.

e) Im übrigen gelten für unsere Montageleistungen die Verdingungsordnungen für Bauleistungen (VOB) Teil B als vereinbart. Der Besteller wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die VOB Teil B hingewiesen.

## § 10. Datenschutz

10.1. Beide Vertragsparteien beachten die geltenden Vorschriften zum Datenschutz (insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung [DSGVO] und das Bundesdatenschutzgesetz [BDSG]).

10.2. Die zur Bearbeitung und Abwicklung der Geschäfte notwendigen personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Namen der vertretungsberechtigten Personen und Ansprechpartner, Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen, ggf. Geburtsdatum, Bankverbindung, Steuernummer, Lieferdaten) werden von uns entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz gespeichert und verarbeitet (Artikel 6 Abs. 1 DSGVO).

10.3. Die erhobenen und erhaltenen Daten bleiben in der Regel für die Dauer der Vertragsbeziehung bis zur Verjährung jedweder Ansprüche und unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert. Die Löschung erfolgt, sobald die gespeicherten Daten, für die Zwecke für die sie erhoben und/oder verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

10.4. Bei Bestehen eines berechtigten Interesses (z. B. Einbeziehung Dritter, Zahlungsabwicklungen, Abwehr oder Verfolgung von Ansprüchen, Abwicklung von Schadensfällen) geben wir die notwendigen Daten an Dritte weiter, die ihrerseits in gleicher Weise zum Datenschutz gemäß den geltenden einschlägigen verbindlichen Vorschriften und Gesetzen verpflichtet sind oder besonderen Verschwiegenheitspflichten unterliegen. Solche Dritte können insbesondere sein:

- Lieferanten, Transport- und Montagefirmen
- technische Dienstleister (z. B. Statiker, Planer)
- Banken, Kreditdienstleistungsunternehmen, Auskunfteien und Versicherungen
- Rechtsanwälte oder Rechtsdienstleister
- Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

10.5. Wir weisen darauf hin, dass die betroffene Person bezüglich ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten uns gegenüber als Verantwortlichen unter den Voraussetzungen der DSGVO und des BDSG ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO, § 34 BDSG), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO, § 35 BDSG), Datenübertragung (Art. 20 DSGVO) und Löschung (Art. 17 DSGVO, § 35 BDSG) hat. Um diese Rechte geltend zu machen, genügt eine einfache Mitteilung an die Metall- und Elementbau Haskamp GmbH & Co.KG, Industriestraße 34, 26188 Edewecht], per Fax-Nr. 04405 5550 oder per E-Mail an info@haskamp.de unter Angabe von Name, Firma, Anschrift und ggf. Auftrags-/Bestellnummer.

10.6. Für alle Anliegen zum Thema Datenschutz steht Ihnen unser Datenschutzbeauftragter unter den nachstehenden Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

Detlef Coldewey GmbH  
Burgstraße 6  
26655 Westerstede  
Herr Zimmermann

Tel.: 04488 83 84 85 78

E-Mail: dzimmermann@coldewey.de

10.7. Zu Gunsten jeder betroffenen Person besteht überdies ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts unseres Firmensitzes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten rechtswidrig ist (Art. 77 DSGVO, § 40 BDSG).

## **§11 Gerichtsstand**

Bei Streitfällen in Verbrauchergeschäften sind wir zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet. Es gilt der ordentliche Gerichtsweg.

Für alle Streitigkeiten gegenüber Unternehmen aus dem Vertragsverhältnis, auch bei Montageverträgen, sowie über das Bestehen um die Wirksamkeit des Vertrages, auch für Wechsel-

und Schecklagen, ist Gerichtsstand Westerstede/Oldenburg.

## **§12 Schlussabstimmungen**

Die Ungültigkeit einzelner der voranstehenden Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Für den Fall, dass eine der voranstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein sollte, gilt zwischen den Parteien schon jetzt die den wirtschaftlichen Zweck der betreffenden Bedingung möglichst weitgehend entsprechenden Regelung als vereinbart.

Edewecht im September 2019.